

II-2235 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 33.380-G/73

Wien, 1973 03 12

1047/AB
zu 1052/J.

Beantwortung

Präs. am 16. März 1973

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Brunner und Genossen (ÖVP), Nr. 1052/J, vom 1973 01 25, betreffend die Neuregelung der Qualitätsbestimmungen für Rohmilch

Anfrage

- 1.) Mit welcher Erlösminderung haben die Milchproduzenten nach aus den bisherigen Erfahrungen auf Grund der Neuregelung der Qualitätsbestimmungen im Jahre 1973 zu rechnen?
- 2.) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um ein weiteres Absinken des ohnedies in der Regel nicht kostendeckenden Produzentenmilchpreises zu verhindern?
- 3.) Welche Überlegungen waren für die Vergrößerung der Preisunterschiede zwischen Rohmilch I., II. und III. Qualität maßgebend, obwohl schon die bisherige Preisstaffelung einen ausreichenden Anreiz zur sorgfältigen Milchgewinnung geboten hat?
- 4.) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um eine objektivere Zuteilung der Rohmilch in die einzelnen Qualitätsklassen zu gewährleisten?

Antwort:

Zu 1.: Die Förderung der Qualitätsproduktion im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist ein vordringliches Anliegen der Agrarpolitik. Da insbesondere auf dem Sektor der Milchwirtschaft die Qualität des Rohproduktes von besonderer Wichtigkeit für die Qualität der Milch und der Erzeugnisse aus Milch ist und die Qualitätskriterien in der österreichischen Milchwirtschaft im Vergleich zum Ausland nicht genügend hoch waren, war es notwendig, wirksamere Qualitätsnormen zu erlassen. Sinn der Neuregelung ist nicht die Minderung des Erlöses der Milchproduzenten, sondern die Ermöglichung des Absatzes qualitativ hochwertiger Milch und Erzeugnisse aus Milch, was sowohl im Interesse der

- 2 -

Konsumenten als auch der Produzenten liegt.

Berechnungen ergeben bei einem Absinken des Anteiles von Milch I. Qualität vom 1 % eine Minderung des Gesamterlöses um etwa 5,252.100 S. Daraus kann jedoch nicht auf einen tatsächlichen Einkommensverlust in bestimmter Höhe geschlossen werden, da sich für die Milchproduzenten, die wirksame Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der Milch unternehmen, keine Erlösminde rungen ergeben.

Zu 2.: Nach § 3 Abs. 1 des Preisregelungsgesetzes 1957, BGBI. Nr. 151 können für die der behördlichen Preisregelung unterliegenden Sachgüter und Leistungen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise bestimmt werden. Nach Abs. 2 dieser Regelung sind Preise dann volkswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn sie sowohl den bei der Erzeugung und im Vertrieb oder bei der Erbringung der Leistung jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen als auch der wirtschaftlichen Lage der Verbraucher oder Leistungsempfänger bestmöglich entsprechen.

Diesem Gesetzesauftrag wurde bisher immer entsprochen und es ist selbstverständlich, daß auch in Zukunft danach gehandelt werden wird. Ein überhöhter Preis würde zu einer über das vertretbare Maß hinausgehenden Steigerung der Produktion führen. Die sich aus einer derartigen Situation ergebenden Folgen können nach meiner Auffassung weder im Interesse der Konsumenten noch der Produzenten liegen.

Zu 3.: Nach den Erfahrungen, die seit Einführung der Qualitätsbezahlung der Rohmilch gesammelt werden konnten, trifft es nicht zu, daß die bisherige Preisstaffelung einen ausreichenden Anreiz zur sorgfältigeren Milchgewinnung geboten hätte. Aus diesem Grund war es notwendig, einen solchen Anreiz zu schaffen.

Zu 4.: Die Untersuchung der Anlieferungsmilch erfolgt in Laboratorien, die vom Milchwirtschaftsfonds im Einvernehmen mit den zuständigen Landwirtschaftskammern als geeignete Untersuchungs-

- 3 -

stellen anerkannt werden. Diese Untersuchungsstellen unterstehen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Feststellung der Qualitätsmerkmale der Aufsicht der zuständigen Landwirtschaftskammern. Bisher sind an mich keine Klagen über eine mangelnde Objektivität bei der Qualitätsklassenermittlung herangetragen worden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Wip'. The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'W' at the beginning.